

A N F R A G E von Claudio Schmid (SVP, Bülach)

betreffend Verfahrensfragen im Steuerrecht

Im Zusammenhang mit dem Revisionsverfahren ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Der Zürcher Steuerrechtsprofessor Markus Reich spricht in seiner jüngsten Abhandlung (FStR, 2004, 3 ff.) von „zahllosen Steuerverfahren“, die von den Steuer-Rekurskommissionen des Kantons Zürich, von der Bundessteuer-Rekurskommission, dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesgericht beurteilt wurden. Um welche Verfahren handelte es sich hierbei insgesamt (Instanz, Datum, Geschäfts-Nummer)?
2. Trifft der von Betroffenen und in der steuerrechtlichen Literatur erhobene Vorwurf zu, wonach sich die Steuerbehörde „wider besseren Wissens“ den für die Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen - die mit Sorgfalt zu ermitteln wären - und den Angaben der Steuerpflichtigen und den von diesen geltend gemachten Beweismitteln - die unvoreingenommen zu prüfen wären - verschlossen und in „von Willkür, Voreingenommenheit und Rechtsverweigerung nicht mehr freien Verfahren“ eine für die Betroffenen „schmerzhafte, ja geradezu unbillige“ steuerliche Behandlung durchgesetzt habe, die nicht nur „steuerrechtlich unzutreffend“ sei, sondern der es auch „jeglicher Plausibilität entbehre“? Trifft zu, dass gegenüber den betrogenen Anlegern mithin eine Betrachtungsweise durchgesetzt wurde, die weder dem Wortlaut noch dem Sinn der Gesetze nach geboten ist, die Recht und Billigkeit verletzt und im Widerspruch zu Lehre und Überlieferung sowie den allgemeinen Grundsätzen des Steuerrechts steht? Sind unter den gegebenen Umständen die verfassungsmässigen Verfahrensgarantien noch erfüllt?
3. Trifft es zu, dass das Bundesgericht bei verschiedenen „CBPM-Fällen“ darauf hinwies, die von den Beschwerdeführenden angerufenen Bestimmungen über die Gewährleistung eines gerechten Verfahrens und des rechtlichen Gehörs seien „wesentliche Verfahrensvorschriften“, deren Verletzung im Kanton gestützt auf § 155 Abs. 1 lit. b StG mit Revision hätte geltend gemacht werden können? Wie ist es zu rechtfertigen, dass das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 28. April 2004 (RG.2004.00002) und 5. Mai 2004 (RG.2004.00003) auf Antrag des Kantonalen Steueramtes Zürich die revisionsweise Beseitigung der gravierenden prozessualen Mängel in den ursprünglichen Verfahren abwies?
4. Trifft es zu, dass die steuerliche Behandlung der Geschädigten der CBPM auch in anderen Kantonen umstritten ist? Trifft zu, dass gleichartige Revisionsbegehren dort gutgeheissen wurden?
5. Trifft es zu, dass in anderen Kantonen im Fall mehrerer, in gleicher Art und Weise umstrittenen Fälle jeweils jener mit dem grössten Streitwert als „Pilotverfahren“ entschieden wird, während in der Zwischenzeit alle anderen gleichartigen Verfahren sistiert bleiben? Ist eine derartige Verfahrenshandhabung nicht unter Gerechtigkeitsaspekten und aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten? Worin liegen die Gründe, dass im Kanton Zürich demgegenüber „Leiturteile“ auf dem Buckel und auf Kosten von Steuerpflichtigen erstritten wurden, die sich derart aufwändige Verfahren gar nicht leisten können? War Zermürbungstaktik die Absicht?

6. Aus der steuerrechtlichen Fachliteratur ist der Fall einer im Kanton Zürich steuerpflichtigen Person bekannt, der von CBPM einen fiktiven Vermögenszuwachs von insgesamt 5,4 Millionen Franken ausgewiesen erhielt. Davon liess er sich über den Betrag seiner Kapitaleinlagen hinaus 2,4 Millionen Franken auszahlen. Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte am 23. August 2002 einen Rückerstattungsanspruch der Gläubigergesamtheit respektive der Konkursverwaltung von 900'000 Franken. Dem Vernehmen nach einigten sich die Parteien in der Zwischenzeit auf eine Rückzahlung von 700'000 Franken. Der betreffende Steuerpflichtige hat somit einen tatsächlichen Vermögenszuwachs von 1,7 Millionen Franken erzielt. Dieser ist - das wird nicht in Frage gestellt - zu versteuern. Es ist indes nicht ersichtlich, dass in diesem individuell-konkreten Fall - im Unterschied zu den bei CBPM zu Verlust gekommenen Steuerpflichtigen - um den fiktiven Vermögenszuwachs von netto 3,0 Millionen Franken gestritten würde. Vielmehr besteht begründeter Anlass zur Vermutung, dass - wie in anderen gleichartigen Einzelfällen auch - eine Verständigungslösung angestrebt und auch gefunden wird. Wie ist diese Vorgehensweise mit dem Gebot der rechtsgleichen steuerlichen Behandlung zu vereinbaren? Sind betrogene Anleger Steuerpflichtige minderen Rechts?

Claudio Schmid